

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Rücktrittsversicherung der Fletcher Hotel Group, Fassung vom 7. März 2005

Gliederung der Bedingungen pro Artikel

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Gültigkeitsdauer der Versicherung
- 3 Beitrag
- 4 Gültigkeitsbereich

STORNIERUNGSKOSTEN

- 5 Deckung

ENTGANGENE AUFENTHALTSTAGE

- 6 Deckung

VORZEITIGE RÜCKKEHR

- 7 Deckung
- 8 Leistung
- 9 Ausschlüsse
- 10 Verpflichtungen bei Schaden
- 11 Schadensregulierung
- 12 Begünstigter
- 13 Anspruchsfrist
- 14 Adresse
- 15 Streitigkeiten/Beanstandungen
- 16 Erfassung von Personaldaten

1 Begriffsbestimmung

Im Versicherungsschein und in den Bedingungen werden die nachstehend aufgeführten Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:

- 1.1 Fletcher: Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Fletcher Hotel Group B.V.
- 1.2 Versicherter: die im Versicherungsschein genannte Person
- 1.3 Aufenthaltsbetrag: die Gesamtsumme der vorab geschuldeten und/oder bezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen in Bezug auf den Aufenthalt
- 1.4 Stornierungskosten: im Falle einer Stornierung von Rechts wegen anfallende (Teil-) Kosten und Umbuchungskosten
- 1.5 Familie: gemeinsam reisende Hausgenossen. Ein ohne Hausgenossen reisender Versicherter wird ebenfalls als Familie betrachtet.
- 1.6 Beitrag: Beitrag einschließlich Kosten und Versicherungssteuer.

2 Gültigkeitsdauer der Versicherung

- 2.1 Die Versicherung gilt ab dem Buchungsdatum bis zum Enddatum des Aufenthalts.
- 2.2 Die Deckung tritt nach der Zahlung des Beitrags in Kraft und endet am Enddatum des Aufenthalts.

3. Beitrag

Der Versicherte ist verpflichtet, den Beitrag vor Beginn der Gültigkeitsdauer der Versicherung zu bezahlen.

4 Gültigkeitsbereich

Die Versicherung hat auf eine Buchung, die für eines der Fletcher-Hotels vorgenommen worden ist, Gültigkeit.

STORNIERUNGSKOSTEN

5 Deckung

- 5.1 Eine Leistung erfolgt für Stornierungskosten bei einem in 5.1.1 bis 5.1.10 genannten unvorhergesehenen Ereignis, d.h. bei:
 - 5.1.1 Tod, schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung des Versicherten
 - 5.1.2 Tod oder lebensbedrohlichem Zustand von Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherten
 - 5.1.3 Schwangerschaft des Versicherten bzw. dessen Lebensgefährtin

- 5.1.4 Sachbeschädigung (Schaden an Sachen, materiellen Gütern) am Eigentum oder an der Mietwohnung des Versicherten oder des Betriebs, in dem er beschäftigt ist, durch die seine Anwesenheit dringend erforderlich ist
- 5.1.5 einer unerwarteten Verfügbarkeit einer Mietwohnung für den Versicherten, jedoch nicht vor 14 Tagen vor dem Beginn des Buchungsdatums
- 5.1.6 einem medizinisch notwendigen Eingriff, dem sich der Versicherte, dessen Lebenspartner oder ein bei dem Versicherten wohnendes Kind unerwartet unterziehen kann
- 5.1.7 Arbeitslosigkeit des Versicherten nach unfreiwilliger Kündigung eines festen Beschäftigungsverhältnisses
- 5.1.8 Annahme eines Arbeitsvertrags von mindestens 20 Wochenstunden durch einen arbeitslosen Versicherten für die Dauer von mindestens einem halben Jahr oder unbefristet, wobei die Anwesenheit des Versicherten zum geplanten Zeitpunkt des Aufenthaltsdatums eine Voraussetzung sein muss
- 5.1.9 unerwartetem Aufruf des Versicherten nach einer Abschlussprüfung zu einer Wiederholungsprüfung, die nicht zu einem anderen Zeitpunkt als während der geplanten Reise abgelegt werden kann
- 5.1.10 endgültiger Zerrüttung der Ehe des Versicherten, weshalb ein Scheidungsverfahren in die Wege geleitet wurde; die Beendigung eines notariell beurkundeten Vertrags über eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft wird einer endgültigen Zerrüttung der Ehe gleichgesetzt.

5.2 Storniert der Versicherte eine Reise infolge eines in 5.1.1 bis einschließlich 5.1.10 genannten Ereignisses, das einem Reisegefährten passiert ist, besteht ebenfalls ein Leistungsanspruch.

ENTGANGENE AUFENTHALTSTAGE

6 Deckung

Krankenhausaufnahme

6.1 Muss der Versicherte während der Reise unerwartet in ein Krankenhaus aufgenommen werden (mindestens 1 Übernachtung), so werden die entgangenen Aufenthaltstage erstattet. Alle Tage des Krankenhausaufenthalts während der Aufenthaltsdauer gelten als entgangene Aufenthaltstage. Die Höchstleistungsdauer beträgt 40 Tage.

VORZEITIGE RÜCKKEHR

7 Deckung

Erstattet werden entgangene Aufenthaltstage bei vorzeitiger Rückkehr infolge eines in 7.1 bis einschließlich 7.5 genannten unvorhergesehenen Ereignisses. Die Höchstleistungsdauer beträgt 40 Tage. Dieser Fall tritt ein bei:

- 7.1 Tod, schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung des Versicherten
- 7.2 Tod oder lebensbedrohlichem Zustand von Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherten
- 7.3 Schwangerschaft des Versicherten bzw. dessen Lebensgefährtin
- 7.4 Sachbeschädigung (Schaden an Sachen, materiellen Gütern) am Eigentum oder an der Mietwohnung des Versicherten oder des Betriebs, in dem er beschäftigt ist, durch die seine Anwesenheit dringend erforderlich ist
- 7.5 einem medizinisch notwendigen Eingriff, dem sich der Versicherte, dessen Lebenspartner oder ein bei dem Versicherten wohnendes Kind unerwartet unterziehen kann.

7.6 Storniert der Versicherte eine Reise infolge eines in 7.1 bis einschließlich 7.5 genannten Ereignisses, das einem Reisegefährten passiert ist, besteht ebenfalls ein Leistungsanspruch.

8 Leistung

8.1 Die Höchstleistungssumme für alle Versicherten gemeinsam entspricht der Leistung für 4 Familien, wobei diese dem Verhältnis zum jeweiligen Anteil am Buchungsbetrag entsprechend auf alle Versicherten verteilt wird.

8.2 Die Leistung wird abzüglich eventueller Rückerstattungen erbracht.

9 Ausschlüsse

9.1 Keine Leistung erfolgt, wenn der Versicherte oder Begünstigte:

9.1.1 unrichtige Angaben macht bzw. sich der Vorspiegelung falscher Tatsachen schuldig macht. In diesem Fall verfällt jeglicher Leistungsanspruch, auch hinsichtlich der Aspekte, bei denen keine unrichtigen Angaben gemacht wurden und keine Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgte

9.1.2 irgendeine sich aufgrund dieser Versicherung für ihn ergebende Verpflichtung nicht erfüllt.

9.2 Keine Leistung erfolgt für Forderungen infolge eines Ereignisses:

9.2.1 das in (in)direktem Zusammenhang mit Folgendem steht:

- Unruhe, zu verstehen als bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Die sechs genannten Formern der Unruhen sowie deren Definitionen sind Bestandteil des Wortlautes, den der niederländische Versicherungsverband [Verbond van Verzekeraars] am 2. November 1981 bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Den Haag hinterlegt hat

- Kernreaktion, das heißt jegliche Kernreaktion bei denen Energie freigesetzt wird

- Beschlagnahme und Konfiszierung

- wissentliche Teilnahme an Geiselnahmen, Entführungen, Streiks oder Terrorakten.

9.2.2 entstanden oder ermöglicht durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Willen des Versicherten oder Begünstigten
9.2.3 die in (in)direktem Zusammenhang mit dem Selbstmord oder dem Selbstmordversuch des Versicherten steht
9.2.4 bei der Beteiligung/infolge der Beteiligung an einer Straftat bzw. dem Begehen einer Straftat oder einem entsprechenden Versuch

9.2.5 die mit einer Krankheit, einem Leiden oder einer Anomalie zusammenhängt, die beim Versicherten, dessen Hausgenossen oder dessen Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor Abschluss der Versicherung zu konstatieren war oder Beschwerden verursachte. Diese Ausschlussklausel findet nur Anwendung, wenn die Versicherung später als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen wurde.

10 Verpflichtungen bei Schaden

10.1 Der Versicherte oder Begünstigte ist verpflichtet:

10.1.1 alles Zumutbare zu unternehmen, um Schaden zu verhindern, mindern und begrenzen

10.1.2 bei Unfall oder Krankheit unmittelbar medizinische Hilfe zu rufen und nichts zu unterlassen, was der Besserung dienlich sein könnte. Darüber hinaus ist der Versicherte verpflichtet, sich auf Anfrage der Fletcher Hotel Group von einem Arzt untersuchen zu lassen und diesem alle erwünschten Informationen zu erteilen

10.1.3 sich der Fletcher Hotel Group gegenüber auf jede zumutbare Art und Weise kooperativ zu zeigen und wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen

10.1.4 die dem Leistungsantrag zugrunde liegenden Umstände nachzuweisen

10.1.5 Originalbelege einzureichen

10.1.6 sich beim Regress gegen Dritte kooperativ zu zeigen, und zwar ggf. durch Anspruchsabtretung und Erteilung der erforderlichen Vollmachten

10.1.7 eine Stornierung immer in Schriftform beim Hotel einzureichen.

MELDUNG

10.2 Der Versicherte oder Begünstigte ist verpflichtet:

10.2.1 ein Ereignis, durch das der Aufenthalt (eventuell) storniert wird, unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Ereignis bei der Rezeption des Hotels zu melden

10.2.2 den Leistungsantrag möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb 2 Wochen nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der Versicherung bei Fletcher in Schriftform einzureichen.

10.3 Mitteilungen im Rahmen der in 10.2.1 und 10.2.2 genannten Meldungen dienen unter anderem der Bestimmung des Schadens und des Leistungsanspruchs.

11 Schadensregulierung

Fletcher ist dafür zuständig, den Schaden zu regulieren bzw. regulieren zu lassen, wobei unter anderem die vom Versicherten erteilten Angaben und Informationen zugrunde gelegt werden.

12 Begünstigter

12.1 Einen Leistungsanspruch hat lediglich der Versicherte. Steht einem Versicherten ein Leistungsanspruch aufgrund dieser Versicherung zu, so haben auch die übrigen Versicherten einen Anspruch, sofern diese den Aufenthalt ebenfalls stornieren oder vorzeitig abbrechen, wobei dies mit Ausnahme der Bestimmungen von 6 gilt.

12.2 Die Leistung erfolgt an den Versicherten bzw. an diejenige Partei, durch deren Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.

13 Anspruchsfrist

Hat die Fletcher Hotel Group bezüglich einer Forderung schriftlich einen endgültigen Standpunkt eingenommen, verfällt jeglicher Anspruch gegen die Fletcher Hotel Group hinsichtlich des betreffenden Schadensfalles nach 6 Monaten. Diese Frist läuft ab dem Datum, an dem die Fletcher Hotel Group den schriftlichen Standpunkt verschickt.

14 Adresse

Mitteilungen der Fletcher Hotel Group an den Versicherten erfolgen rechtskräftig an die zuletzt bei Fletcher bekannte Adresse oder an die Adresse derjenigen Partei, durch deren Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.

15 Streitigkeiten/Beanstandungen

Sich aus diesem Versicherungsvertrag ergebende Streitigkeiten bzw. Beanstandungen können an folgende Instanzen gerichtet werden:

15.1 die Geschäftsleitung der Fletcher Hotel Group BV
Postbus 474, NL-4130 EL Vianen

15.2 das zuständige Gericht in den Niederlanden nach Wahl des Versicherten oder Begünstigten.

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

16 Erfassung von Personaldaten

Die bei Beantragung oder Änderung dieser Versicherung erteilten Personenangaben verwendet Fletcher beim Abschluss und bei der Umsetzung von Versicherungsverträgen bzw. finanziellen Dienstleistungen sowie zur Verwaltung sich daraus ergebender Geschäftsbeziehungen, u.a. zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug. Der niederländische Verhaltenskodex über die Erfassung von Personendaten im Versicherungswesen [„*Verwerking Persoonsgegevens Verzekeringsbedrijf*“] findet Anwendung. Dieser enthält die Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der Datenverarbeitung. Den vollständigen Wortlaut erhalten Sie auf Anfrage beim Informationszentrum des niederländischen Versicherungsverbands Verbond van Verzekeraars, Postbus 93450, NL-2509 AL Den Haag, www.verzekeraars.nl.